

Aitenbachs Verhältnis zu Haidenburg

Daß Aitenbach schon in der frühesten Zeit unter Haidenburg gehört habe, ist schon gesagt worden. Die Inhaber Haaidenburgs waren aber nur Vogt- und Gerichtsherrn, keineswegs aber Grundherrn von Aitenbach. Nur von 6 sogenannten Burglehen, d. i. Grundstücken, welche von Haidenburg an hiesige Bürger als Lehen vergeben wurden, waren sie Grundherrn.

(58) Von diesen Burglehen mußten die Nutznießer je ein Schaf Korn nach Haidenburg einbringen. Die sämtlichen Häuser des Marktes aber waren freieigen. Die Herrn Haidenburgs hatten als Vögte den Markt Aitenbach in seinen Rechten gegen mählich zu schützen und zu vertreten, sie hatten die Musterung der zum Kriegsdienst tauglichen Mannschaften vorzunehmen, dieselbe aufzubieten und zu befehligen. Als Gerichtsherrn stand ihnen die sogenannte niedere Gerichtsbarkeit über Aitenbach zu. Wollte der Richter in Haidenburg einen Bürger in Aitenbach vorladen lassen, so durfte er dieses nicht durch seinen Amtmann thun, sondern mußte diese Vorladung dem Zöllner zuschicken, der sodann erst durch den Bürgerdiener solche ansagen lassen sollte. War eine Vorladung nicht in dieser Weise geschehen, so war kein

(59) Bürger schuldig, ihr Folge zu leisten. Die Inhaber Haidenburgs bezogen von Aitenbach selbstverständlich auch alle gewöhnlich aus der Vogtei und Gerichtsbarkeit fließenden Reichnisse, von denen wir nur einige besondere aufführen wollen.

1. Sie hatten Antheil an den Zollgeschäften, welcher Antheil bereits vor dem Jahre 1390 auf dreißig Pfund dl festgesetzt war. Als Landgraf Johann von Leuchtenberg und Graf von Hals im Jahre 1390 eine Wochenmesse in der Schloßkapelle in Haidenburg stiftete, bestimmte er einen Theil dieses Zollantheiles – nämlich 8 Pfund dl als jährliche Zahlung für den Pfarrer von Uttikhofen wegen der Wochenmesse. Seit dieser Zeit mußten dann die Aitenbacher jährlich den Zollantheil theils nach Haidenburg, theils nach Uttikhofen bezahlen, und zwar nach Haidenburg in späterer Zeit 22 fl 54 Kr 2 dl, nach Uttikhofen aber 8 fl 34 Kr 2 dl.

(60) Bis ins 16te Jahrhundert herab erscheinen diese Reichnisse immer unter dem Namen „Zoll“, später aber unter dem Namen „Brandsteuer“, welcher Name deshalb gebraucht wur(de), weil diese Zahlung als Antheil der Gebühren für einen Brand oder als Stempel für Maaße und Gewichte betrachtet wurde.

Vom 18ten Jahrhundert an bis in die neueste Zeit hieß man aber diese Reichnisse „Gilt“, und zwar Georgi- und Michaeligilt, weil sie bei Gelegenheit der Ehehaften um Georgi und Michaeli entrichtet zu werden pflegten. Seit 1848 ist die ehemals nach Haidenburg fließende Gilt in Bodenzins umgewandelt ans Rentamt überwiesen, die Zahlung nach Uttikhofen aber ist schon vor mehr als 40 Jahren – Anfangs unseres Jahrhunderts erloschen. -

2. Der Zöllner von Aitenbach oder vielmehr die Gemeinde hatten die

(61) Verpflichtung, dem Herrschaftsherrn oder dessen Richter, wenn sie an den Ehehaften oder an Markttagen nach Aitenbach kamen, ein ordentliches Mittagessen zu reichen. Nur am Kirchtagsmarkte spendete dieses Essen der Pfarrer. Diese Mahlzeiten hatten sich ins 18te Jahrhundert erhalten.

3. Laut des Freibriefes sollten die Aitenbacher frei von aller Scharwerksverpflichtung gegen Haidenburg sein; nichtsdestoweniger aber finden wir, daß wenigstens schon vom Ende des 16ten Jahrhunderts her das Korn auf dem Hoffelde in Haidenburg von den Aitenbachern geschnitten werden mußte, worüber weiter unten noch Mehreres gesagt werden soll.

4. Am Kirchtagsmarkte durfte der Herrschaftsrichter doch erst nach dem Zöllner von jedem Stande 1 dl Standgeld für sich einsammeln und fordern.